

Das Präsidium des Amtsgerichts Düsseldorf

hat am 26.11.2015 b e s c h l o s s e n:

**Der Geschäftsverteilungsplan wird unter Aufrechterhaltung im Übrigen wie folgt geändert bzw. ergänzt:**

Mit Wirkung **ab dem 01.01.2016:**

1.

Der Zusatz „für jeden Tag neu“ in Punkt B.II.2.a) GVP entfällt.

2.

Die Vertretungsregelung unter Punkt B.II.6.a) S. 2 GVP wird wie folgt neu gefasst:

Wird ein Richter mit einem Beschäftigungsumfang von 8/10 oder mehr von einem Richter vertreten, der mit weniger als 8/10 des regelmäßigen Dienstes beschäftigt ist, gilt dieser im Falle der Urlaubsvertretung nach einer Vertretungszeit von 15 Werktagen im Jahr als verhindert.

3.

Punkt B.II.6.b) GVP wird um folgenden Absatz ergänzt:

Eine vergütete Tätigkeit im Rahmen von Tagungen und Fortbildungen und die Tagungsleitung stellen keinen Vertretungsfall dar. Punkt B.II.7.a) dd) GVP bleibt unberührt.

4.

Punkt B.II.6.c) GVP wird zur gleichmäßigen Anrechnung von Verfahren nach erfolgreicher Ablehnung in Fachabteilungen mit Turnussystem sowie hinsichtlich der Umtragung der vom Vertreter übernommenen Verfahren wie folgt neu gefasst:

Ist ein Richter infolge seiner erfolgreichen Ablehnung (§§ 42 ff ZPO bzw. §§ 27 ff StPO) verhindert, übernimmt der geschäftsplanmäßige Vertreter die richterlichen Geschäfte des Abgelehnten. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, gilt B. II.6 a) S. 3 ff. entsprechend. Die Abteilung des geschäftsplanmäßigen oder außerplan-

mäßigen Vertreters – bei mehreren dem Vertreter in dem gleichen Sachgebiet zugeordneten Abteilungen diejenige mit der niedrigsten Abteilungsziffer – tritt, sofern dieser im gleichen Sachgebiet wie der Abgelehnte tätig ist, an die Stelle der Abteilung des Abgelehnten; das Verfahren ist entsprechend umzutragen.

In Fachabteilungen, in denen die Verteilung neu eingehender Verfahren im Turnus-system erfolgt, findet - entgegen B.II.2. Buchstabe k) - eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden und übernehmenden Abteilung statt. Die abgebende Abteilung erhält den nächsten Neueingang, für den die übernehmende Abteilung nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang zuständig gewesen wäre, wobei in Familiensachen Zuteilungen nach B.IV.6 unberücksichtigt bleiben. War der Abgelehnte nach B.IV.6. zuständig, hat die Übernahme der richterlichen Geschäfte keine Änderung des Namensverzeichnisses zur Folge.

In Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bleibt Punkt B.V.2.e) GVP unberührt, wobei die ursprünglich zuständige Abteilung zuständigkeitsbestimmend bleibt, solange nicht in allen denselben Beschuldigten betreffenden Verfahren eine erfolgreiche Ablehnung erfolgt ist.

5.

Eiltsachen in Zivilprozesssachen im Sinne von Punkt B.III.3.a) 1. Absatz GVP werden wie folgt definiert:

Arreste, einstweilige Verfügungen und Beweissicherungsanträge sowie bereits in der Klage mit Anträgen auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung verbundene Vollstreckungsgegen- und Drittwiderspruchsklagen, jeweils mit Ausnahme von Wohnungseigentumssachen

6.

Die Regelung unter Punkt B.III.3.c) GVP wird aufgehoben, da die Abteilungsrichter/innen der Urheberabteilungen 10-14 inzwischen auch Abteilungsrichter/innen der allgemeinen Zivilabteilungen 10c-14c sind.

7.

Punkt D.II.1.a) GVP wird wie folgt neu gefasst:

Schöffen-, Einzelrichterstraf- und Bußgeldverfahren gemäß den §§ 10, 11 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes NRW in Umweltstrafsachen und in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene vom 04.03.2008 (GV. NRW. 2008, S. 349)

- Abt. 401 und 402; 411 und 412; 301 und 302 -

8.

Die Regelung unter Punkt D.I.1.m) GVP (Zuständigkeit der Ermittlungsrichter) wird durch folgende Regelung ersetzt:

#### D.I.2 Besondere Zuständigkeiten

a) Entscheidungen über Anträge auf Anordnungen von Erzwingungshaft nach § 96 OWiG – mit Ausnahme der Fälle des § 104 Abs. 1 Nr. 2 OWiG –, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,

b) Entscheidungen über ab dem 01.10.2014 eingehende Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gemäß § 62 OWiG, soweit sie Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, und gemäß § 25a StVG, soweit nicht die Jugendrichter zuständig sind,

Abteilung 150 (Richterin am Amtsgericht Stammerjohann)

Abteilung 151 (Richter am Amtsgericht Dr. Jaschke )

Abteilung 152 (Richter am Amtsgericht Johann)

Die Verfahren gemäß Punkt D.I.2.a) und D.I.2.b) werden jeweils in einem gesonderten Turnus verteilt. Jede Abteilung nimmt mit der Zahl „1“ an beiden Turnussen teil.

9.

Die allgemeinen Regelungen unter Punkt I GVP (Richterablehnung) werden um folgenden zweiten Absatz ergänzt:

Richter, die mit weniger als 8/10 beschäftigt sind, nehmen nur jedes zweite Mal am Turnus in Ablehnungssachen teil.

10.

Für Entscheidungen über Gesuche um Ablehnung eines Richters sowie die Selbstablehnung eines Richters in Insolvenz- und Konkursachen gemäß Punkt I.III GVP sind zuständig:

1. Richter am Amtsgericht Pollmächer
2. Richter am Amtsgericht Hoppach
3. Richter am Amtsgericht Rolke
4. Richterin am Amtsgericht Fischer
5. Richter am Amtsgericht Braun
6. Richter am Amtsgericht Schreiber

11.

Punkt J GVP (Güterichter) wird teilweise wie folgt neu gefasst:

a) Richter am Amtsgericht Kruse ist weiterer Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO.

b) Richterin am Amtsgericht Frick und Richterin Korr sind weitere Güterichterinnen gemäß § 36 Abs. 5 FamFG.

Ist ein Güterichter im Sinne des § 36 Abs. 5 FamFG verhindert, wird er durch den ihm in der Aufstellung jeweils nachfolgenden Richter vertreten.

Vertreter des in der Aufstellung letztgenannten Richters ist der an erster Stelle stehende Richter.

12.

Die Regelung in Punkt B.V.2.j) GVP wird um die Fälle ergänzt, in denen aufgrund eines behebbaren Verfahrenshindernisses das Verfahren eingestellt worden ist und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

13.

Der aus der Anlage ersichtliche Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2016 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

(Glatz-Büscher)

(Bettex)

(Brost)

(Hanck)

(Hoppach)

(Hummel)

(John)

(Kuhn)

(Mertens)

(Simon)

(Stumpe)